

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 3 6 7 / 2 0 2 1 / B V**

Datum:  
12.11.2021

Federführung:  
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/ der  
Oberbürgermeisterin 2022  
hier: Bestimmung des Wahltermins**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	09.12.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg wird am Sonntag, den 09.10.2022, durchgeführt. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, den 30.10.2022, statt.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
<b>Ausgaben / Gesamtkosten 1. Wahlgang:</b>	
• Sachkosten	295.000
• Personalkosten	115.000
<b>Ausgaben / Gesamtkosten 2. Wahlgang:</b>	
• Sachkosten	195.000
• Personalkosten	10.000
<b>Einnahmen:</b>	
<b>Finanzierung:</b>	
<b>Folgekosten:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner endet mit Ablauf des 13.12.2022. Frühester Wahltermin wäre Sonntag, der 18.09.2022, spätester Wahltermin Sonntag, der 13.11.2022.

## **Begründung:**

Bürgermeisterwahlen sind nach § 47 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag wird vom Gemeinderat bestimmt (§ 2 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz - KomWG) und muss ein Sonntag sein. Nicht zulässig sind Wahlen an gesetzlichen Feiertagen und am Totengedenktag (20.11.2022). Wahlen am Volkstrauertag (13.11.2022) sollen auf Empfehlung des Innenministeriums vermieden werden.

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner endet mit Ablauf des 13.12.2022. Frühester Wahltermin wäre demnach Sonntag, der 18.09.2022, spätester Wahltermin Sonntag, der 13.11.2022.

Eine eventuell erforderliche Neuwahl findet gemäß § 45 Absatz 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Die Verwaltung benötigt aus rechtlichen und organisatorischen Gründen mindestens 3 Wochen zwischen der Wahl und einer Neuwahl.

Die Verwaltung empfiehlt unter Einbeziehung der organisatorischen und wahlrechtlich relevanten wichtigen Gründen als Wahltermin Sonntag, den 09.10.2022 und als Neuwahltermin Sonntag, den 30.10.2022.

Herr Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner wird als wiederkandidierender Oberbürgermeister bei der Beratung und Entscheidung des Gemeinderats über den Wahltag nach §§ 52, 18 Absatz 1 GemO als befugten anzusehen sein.

## **Zusatzinformationen über das weitere Vorgehen:**

### **1. Stellenausschreibung:**

Die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters/einer hauptamtlichen Bürgermeisterin muss nach § 47 Absatz 2 GemO spätestens 2 Monate vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden. Dem Gemeinderat wird im Juni 2022 die Stellenausschreibung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **2. Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 46 und 28 GemO):**

Zum Bürgermeister wählbar sind:

Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,

am Wahltag das 25., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und

Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

**Nicht wählbar ist:**

wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;

wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;

geschäftsunfähig ist;

Unionsbürger, die infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;

wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder

wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat (in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren).

**3. Bewerbungen (§ 10 KomWG und § 20 Kommunalwahlordnung – KomWO):**

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist, die am Tag nach der Stellenausschreibung beginnt und frühestens am 27. Tag vor der Wahl endet, schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur eventuell notwendigen Neuwahl beginnt mit dem ersten Werktag nach der ersten Wahl; das Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden.

Innerhalb der Einreichungsfrist ist auch die Rücknahme der zur ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen möglich.

Die Vorlage zur Bestimmung der Einreichungsfristen wird dem Gemeinderat zusammen mit der Stellenausschreibung im Juni 2022 vorgelegt.

Bewerbungen in Heidelberg müssen von 150 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für den amtierenden Oberbürgermeister, wenn er sich wieder zur Wahl stellt.

Die Unterzeichnung erfolgt auf amtlichen Formblättern, die vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses kostenfrei ausgegeben werden.

**Den Bewerbungen sind beizufügen:**

Wählbarkeitsbescheinigung,

eidesstattliche Versicherung, dass kein Ausschluss der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO besteht,

Unionsbürger müssen an Eides Statt versichern, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben,

150 Unterstützungsunterschriften.

**4. Gemeindevwahlausschuss (§ 11 KomWG):**

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Diese werden vom Gemeinderat gewählt. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der Oberbürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Die Vorlage zur Wahl des/der Vorsitzenden sowie der Beisitzer/innen und deren Stellvertreter wird dem Gemeinderat im März 2022 vorgelegt.

**5. Bewerbervorstellung:**

Nach § 47 Absatz 2 GemO kann den durch den Gemeindevwahlausschuss zugelassenen Bewerbern und Bewerberinnen Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern und Bürgerinnen in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Bewerbervorstellung obliegt als wichtige Gemeindeangelegenheit dem Gemeinderat und wird ebenfalls im März 2022 herbeigeführt. Die Versammlung dient als wichtiges Mittel zur Information der Wahlberechtigten.

gezeichnet  
Wolfgang Erichson